

```

*****
*
*
*   _DEUTSCHES STAATSBUErGERSCHAFTSRECHT_
*
*   _DISKRIMINIEREND & GROSSDEUTSCH_
*
*****
*
* Herausgegeben von der
*
* _Arbeitsgruppe "Ostexpansion" der Bundeskonferenz BWK_
*
*   GNN-Verlag GmbH, Zuelpicher Str. 7, 50674 KOeLN
*
*   72 Seiten A-4, Preis 8,00 DM, ISBN 3-926922-32-X
*
* T.: 0221 - 21 16 58
* F.: 0221 - 21 53 73
*
*****

```

"Den Reichsgedanken über die Grenzen des Reiches hinaustragen"

Zum "Reichs- und Staatsangehörigengesetz vom 22. Juli 1913 und zu seinen Änderungen und Ergänzungen durch das "3.Reich" - d.h. Zur Grundlage, an der diesbezüglichen BRD-Gesetze anknüpfen

Von Hunno Hochberger

Das preußische "Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842" hatte in erster Linie die "Abstammung" als Grund für den Erwerb bzw. Besitz der Staatsangehörigkeit bestimmt (§ 1, Pkt. 1). In Ergänzung bzw. Bekräftigung dazu heißt es in § 13: "Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen" Diese Absage an das Wohnsitz-orientierte Staatsangehörigkeitsrecht (ius soli) bzw. diese Festlegung der diesbezüglichen staatlichen Praxis auf das Abstammungs-orientierte Recht (ius sanguinis) konnte aber bereits auf die 1866 an Preußen angeschlossenen Staaten (Norddeutscher Bund) nicht übertragen werden. In diesen Ländern (Herzogtümer Schleswig und Holstein, Königreich Hannover, Kurfürstentum Hessen, Herzogtum Nassau, Freie Stadt Frankfurt am Main, sowie in den vormals bayrischen und großherzoglich hessischen Landesteilen) galten die dortigen gesetzlichen Regelungen fort bis 1870. Und darin dominierten solche Bestimmungen, die entweder in der Geburt im jeweiligen Land (Geburtsort) oder in der Aufnahme in eine Gemeinde bzw. in einen Bürgerverband (Wohnort) den wesentlichen Grund für den Erwerb der Staatsangehörigkeit sahen. Das Geboren-werden oder das Anssässig-werden in einem Ort (d.h. einer Gemeinde) des

betreffenden Landes gab somit in dieser Sache den Ausschlag. Sowohl in den diesbezüglichen bayrischen Indeginat-Edikten vom 6.1.1812 bzw. 26.5.1818 wie auch im diesbezüglichen sächsischen Gesetz vom 2.7.1852 finden sich vergleichbare Bestimmungen. Dasselbe gilt für die betreffenden Bestimmungen des Königreichs Württemberg (25.9.1819) und für diejenigen des Großherzogtums Baden (3.3.1866).

Das aus der preußischen Ostmarkenpolitik (Entpolonisierung bzw. Eindeutschung) herstammende *ius sanguinis* - ein Recht der äußeren und inneren Kolonisation (der Ein- und Ausbürgerung) - hatte somit bis 1870 in den Ländern des späteren Deutschen Reichs keine wirkliche Oberhand gewonnen. Zu den prägenden Elementen des oben angesprochenen zeitgenössischen Hintergrunds (für den o.a. kritischen Befund) tritt nunmehr der eigentümliche Zwiespalt des Gesetzes vom 1. Juni 1870 hinzu. Es enthält zum einen die Bestimmung, daß die Staatsangehörigkeit durch Abstammung von einem Deutschen begründet wird. Zum andern enthält es die Bestimmung, daß die Reichsangehörigkeit durch Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben wird - und daran knüpfte jene Vorschrift an, derzufolge dem Angehörigen eines deutschen Bundesstaates die Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaat, in dem er sich niederläßt, nicht verweigert werden darf. Die hier zugrundeliegende staatsrechtliche Zwecksetzung zielte gegen jenen bisherigen Zustand, in dem sich die betreffenden deutschen Ländern untereinander als ausländische Staaten begriffen bzw. behandelten. Obgleich einerseits der Anerkennung des (bislang hauptsächlich preußischen) Grundsatzes der Abstammung (in der Zuerkennung der Staatsangehörigkeit) im Gesetzeswortlaut allgemeineverbindlichkeit verschafft worden war - bestand somit andererseits ein Anspruch auf Zuerkennung der Staatsangehörigkeit allein durch die Verlegung des eigenen Lebensmittelpunkts an einen Ort in einem anderen Bundesland - d. h. an einen anderen Wohnsitz (innerhalb des Reichs).

Die Einbürgerungspraxis jener Bundesländer, die bislang eher vom *ius soli* bestimmt war, ermöglichte somit u. a. ausländischen Arbeitskräften die Einwanderung bzw. jüdischen Einwohnern die Einbürgerung ins Reich - denn das o.a. Kriterium der Abstammung von einem Deutschen war durch die bloße Verlegung des Wohnsitzes in das nächste Bundesland ganz legal umgehbar. Die politischen Kräfte, die gegen diese Realität des *ius soli* Front machen wollten, waren die tragenden bzw. treibenden Kräfte der Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1870. Diese Kräfte, die schließlich 1913 (nach diversen vergeblichen Anstößen) im Reichstag die Mehrheit innehatten, stammten nicht nur aus Preußen: Sie hatten nach außen Großdeutschland (d.h. die Einbürgerung des "angrenzenden Deutschtums") bereits fest im Visier, und nach innen die "Volksgemeinschaft" (d.h. vor allem die Ausbürgerung bzw. das ausgebürgerthalten der ausländischen Arbeitskräfte sowie des jüdischen Bevölkerungsteils)!

Die Abstimmungsniederlage der Sozialdemokratie im Reichstag 1913 war auch eine Niederlage der antivölkischen Kräfte innerhalb SPD, das - vor allem in Kenntnis der Folgen dieser Niederlage! - rückblickend so bilanziert werden. Das Reichsmilitärsgesetz, das zusammen mit dem o.a. Staatsangehörigkeitsgesetz beraten wurde, ließ schon deutlich werden, daß seinerzeit an der Vorbereitung zu einer gewaltsamen Revision der Vorkriegsordnung in Europa gearbeitet wurde."⁽¹⁾ Die Zustimmung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zu den Kriegskrediten im Sommer 1914 mindert

nicht die - unten dokumentierten - richtigen und tapferen Anstrengungen in der Staatsangehörigkeitsfrage, sie beweist aber, daß die völkischen Kräfte sehr bald die Oberhand in dieser Fraktion gewannen, wobei die in der SPD vorhandene Ablehnung des zaristischen Rußlands verschiedentlich den Wechsel von der antivölkischen Staatsangehörigkeitsfrage zur völkischen Position in der Kriegs- und Annexionsfrage bei ein- und denselben Reichstagsabgeordneten erleichterte bzw. bewirkte. Man kann sicher sein, daß mit der Politik dieser Kräfte nicht der Meinung und den Interessen der Mehrheit der Mitgliedschaft der SPD Rechnung getragen wurde. Diese Mehrheit stand unzweifelhaft hinter den Kräften, die in der Frage der Staatsangehörigkeit Positionen vertraten, an die auch heute noch angeknüpft werden kann bzw. angeknüpft werden muß!

Anmerkungen:

(1) Dieser zeitgenössische Zusammenhang wird in einer Untersuchung von Fritz Fischer verdeutlicht, die u.a. die Heeresvorlage von 1913 behandelt: Fritz Fischer: "Krieg der Illusionen. Die deutsche Politik von 1911-1914"; Droste Verlag Düsseldorf, 1969/1978.

Weitere Quellen:

Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. 1. Session. Stenographische Berichte: 13. Sitzung/23.2.1912, 14. Sitzung/27.2.1912, 153. Sitzung/28.5.1913, 154. Sitzung/29.5.1913, 155. Sitzung/30.5.1913, 169. Sitzung/25.6.1913
Dr. F. von Keller (Auswärtiges Amt) und Dr. Pnautmann (Reichsamt des Innern) /"Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913", München 1914

Aus den Beratungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Reichstag

Aus dem Redebeitrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Liebknecht (SPD) am 23.02.1912:

"Gegenwärtig gehört in Deutschland die Naturalisation [Einbürgerung /Verf.] zu denjenigen Dingen, die wir Anwälte [als] absolut aussichtslos zu bezeichnen pflegen... - Die Naturalisation ist - nach dem heutigen Gesetz - unter gewissen Voraussetzungen zulässig... - Meine Herren, die Sache liegt in der Praxis tatsächlich so: für einen Arbeiter, für jemand, der nicht wohlhabend ist und über keine guten Konnexionen verfügt, ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit so schwierig, daß man Einzelfälle geradezu als Ausnahme bezeichnen darf, die die Regel bestätigen.

Für einen ausländischen Arbeiter, möge er angehören, welchem Staat er will, ist es ein Ding der Unmöglichkeit, in Deutschland naturalisiert zu werden. Ich habe in unzähligen Fällen Versuche unternommen und stets trotz aller Mühseligkeiten vergeblich. Da werden gar keine Gründe angegeben, es wird eben einfach nicht naturalisiert

...Man braucht aber doch die ausländischen Arbeiter bei uns in Deutschland, man zieht sie künstlich herein, sie werden speziell nicht nur in der Industrie, sondern auch von den Hauptmatadoren jenes glühenden Nationalbewußtseins, den Herren, die in den Parteien der Rechten ihre Vertretung gefunden haben, in Massen

nach Deutschland hineingezogen, ein Beweis dafür, daß man sie in Deutschland braucht. Wenn aber die ausländischen Arbeiter gut genug dazu sind, daß sie in Deutschland ausgebeutet werden, dann sollten sie auch gut genug dazu sein, daß man sie in Deutschland naturalisiert ...

Meine Herren, es liegt doch klar auf der Hand: sie wollen die ausländischen Arbeiter in Deutschland, aber sie sollen in Deutschland Sklaven sein, sie sollen ausgebeutet werden. Sie sollen Sklaven sein! Einmal bedeutet die Tatsache, daß sie Ausländer sind, ganz allein eine Versklavung. Wer eine Ahnung davon hat, was es heißt, als Ausländer in Preußen oder in einigen anderen deutschen Staaten zu existieren, der weiß, daß er damit ohne jegliche gesetzliche Garantie vollkommen der Willkür der Polizei preisgegeben ist. Ohne jegliche gesetzliche Garantie! - Herr Erzberger, wie klug! 'Warum kommen sie denn?'- haben Sie, glaube ich, eben gesagt. Das waren Sie doch? Ja, warum kommen die Arbeiter? Werden sie nicht geholt? Werden sie nicht gerufen? Braucht sie nicht unsere Landwirtschaft? Sie wollen sie doch haben,..

Ich meine, es liegt ganz klar auf der Hand, daß die Ausländer ausschließlich schon auf Grund der Tatsache, daß sie Ausländer sind, bei uns vor allem, in Preußen, als vollkommen rechtlose Heloten behandelt werden. ().

Meine Herren, die Polizei nimmt sich das Recht heraus, nach ihrem Belieben die Ausländer zu inhaftieren, in Detention [Haft, Gewahrsam/Verf.] zu nehmen, rein auf dem Verwaltungswege, auch wenn sie keinerlei strafbare Handlungen begangen haben, und dann liegen sie ohne jegliche Garantie, ohne jeglichen Schutz in der Hand der Polizei, sie nimmt sich das Recht heraus, Durchsuchungen bei ihnen vorzunehmen, Beschlagnahmen bei ihnen durchzuführen, ohne die Garantien, die bei strafbaren Handlungen in der Strafprozeßordnung für solche Fälle vorgesehen sind ... So liegt die Geschichte mit den Ausländern heute, und wer das nicht weiß, hat einfach geschlafen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß für ausländische Arbeiter durch den Legitimationszwang noch eine ganz besondere Folter eingerichtet worden ist. Die ganze Art, wie bei uns die ausländischen Saisonarbeiter behandelt werden, wie dieser Arbeiterlegitimationszwang durchgeführt wird, gehört zu den traurigsten Kapiteln der deutschen Politik.

Wenn ich daran denke, daß ein verheirateter Goldarbeiter, der Jahrzehnte in Deutschland gelebt und seinen Beruf als Goldarbeiter ausgeübt hatte, die Aufforderung bekommt, binnen 14 Tagen Landarbeit anzunehmen, sich bei der Landarbeiterzentrale zu melden, widrigenfalls er als Österreicher aus Deutschland ausgewiesen würde, - ich meine, wenn man an derartige Fälle denkt, vergeht einem die Neigung zu Scherzen ...

Gerade die Tatsache, daß die Ausländer bei uns in Deutschland in einer so ungeheuer ungünstigen Lage sich befinden, und daß dennoch die Ausländer Deutschland brauchen auf Grund eines Interesses, das wir durchaus berücksichtigen müssen, und daß auch wir die Ausländer in Deutschland brauchen - gerade mit Rücksicht auf diese Stellung der Ausländer, ... gerade mit Rücksicht auf ihre außerordentlich ungünstige Rechtslage, ist es von doppelter Bedeutung, daß die Bestimmungen über den erstmaligen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einer

gründlichen Revision unterzogen werden.

Es stehen in der Praxis der Naturalisation ... in allererster Linie politische Gesichtspunkte im Vordergrund. Die Arbeiter, insbesondere Industriearbeiter, nimmt man ja auch deswillen in Deutschland als Ausländer nicht gern auf, weil man vermutet, daß sie Sozialdemokraten sind... Aber ganz allgemein wird - besonders in Preußen - allen denjenigen die Naturalisation versagt, die sich irgendwie verdächtig gemacht haben, politisch oder religiös unbequemen Bestrebungen nachzugehen. Man braucht dabei nicht Sozialdemokrat zu sein... (Das) gleiche gilt bereits von solchen, die sich nur gewerkschaftlich organisieren; denen wird die Aufnahme in den deutschen Staatsverband fast grundsätzlich verweigert. Ja, man geht noch weiter: mit Rücksicht darauf, daß die Angehörigen gewisser auswärtiger Staaten an und für sich als politisch bedenklich gelten, wird ihnen als Angehörige dieses Staates fast allgemein, selbst wenn sie wohlhabend, und selbst wenn sie eine gewisse Fürsprache aufweisen können, dennoch die Naturalisation verweigert.. ()

Es gilt, die magistratische Willkür, die Willkür der Verwaltungsbehörden in diesem Gesetz nach Möglichkeit auszuschalten... Es wird ... nötig sein, dafür zu sorgen, daß wir generelle Rechte bezüglich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit schaffen.

Es wird nötig sein, daß wir insbesondere denen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, auch wenn sie Kinder von Ausländern sind, ohne weiteres das Recht geben, deutschen Reichsangehörige zu werden... ().

Meine Herren, ...es handelt sich kurz gesagt um eine weitere Verpreußung Deutschlands. Preußen wünscht, daß die Einfallspforte für Ausländer geschlossen werde, die bisher in Süddeutschland bestanden hat. Die preußische Regierung kann sich nicht abfinden mit dem Gedanken, daß ihr...irgendein Ausländer von Süddeutschland aus in den Pelz hineingesetzt werden kann, der dann nicht mehr ausgewiesen wird ... Es ist also eine Verpreußung Deutschlands, die in dieser Beziehung angestrebt wird. Denn schließlich läuft die ganze Sache darauf hinaus, daß künftig die kleineren deutschen Bundesstaaten nicht mehr das Recht haben sollen, ohne Zustimmung der preußischen Zentralregierung Ausländer zu naturalisieren Diese Bestimmung muß unbedingt ausgeschaltet werden, Wenn diese Bestimmung nicht ausgeschaltet wird, dann mag das ganze Gesetz fallen. Das sind wir geradezu unserem Ansehen in der Welt schuldig". (in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. 1. Session. Stenographische Berichte, 13. Sitzung - 23.02.1912; S, 251ff.)

Aus dem Redebeitrag des Reichstagsabgeordneten Landsberg (SPD) am 28. Mai 1913:

"Wir haben in der Kommission [zur Beratung der Änderungsanträge in bezug auf die Gesetzesvorlage der Regierung /Verf.] einen Antrag gestellt, der darauf abzielt, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit an die Begründung eines Wohnsitzes zu knüpfen ... Meine Herren, damit haben wir einen Gedanken aufgenommen, der bei der Beratung des alten Staatsangehörigkeitsgesetzes [1870/Verf.] von liberalen

Abgeordneten ... vertreten worden ist und seinen Niederschlag in Anträgen dieser Abgeordneten gefunden hat. Unser Antrag, der mit diesen alten liberalen Anträgen übereinstimmt, ist abgelehnt worden, auch von Angehörigen der beiden liberalen Parteien. ().

... Unser Standpunkt ist der: präsumtiv [wahrscheinlich, vermutlich /Verf.] will jeder Deutsche dort Staatsbürger werden, wo er seinen Wohnsitz [an anderer Stelle: "den Mittelpunkt seines Lebensinteresses"/Verf.] nimmt. Die logische Folge ist, daß er durch Begründung des Wohnsitzes staatsangehörig werden soll...

Schließlich haben wir in der Kommission den Versuch gemacht, die Einbürgerung von Ausländern zu erleichtern, indem wir Ausländern ... ein Recht auf Einbürgerung gewähren wollten, wenn sie eine gewisse Zeit hindurch in Deutschland gewohnt haben. Zum mindesten aber haben wir beantragt, solchen Ausländern einen Anspruch auf Einbürgerung zu gewähren, die aus der Ehe zwischen einem Staatenlosen und einer bis zur Eheschließung deutschen Frau hervorgegangen sind, und solchen Ausländern, die in Deutschland geboren sind und sich bis zur Volljährigkeit ohne längere Unterbrechung in Deutschland aufgehalten haben. Personen, die unter diese letztere Kategorie fallen, sind unzweifelhaft der Sache nach, wenn auch nicht der Staatsangehörigkeit nach, Deutsche. Sie haben nirgendwo eine Heimat als in Deutschland ... Infolgedessen ist es unseres Erachtens dringend geboten, wenigstens solchen Personen einen Anspruch auf Einbürgerung zu gewähren. Der Mehrheit der Kommission hat auch diese Anträge samt und sonders abgelehnt [Wir], meine Herren, haben nicht einmal in dem Entwurf die widerlegbare Vermutung hineinbringen können, daß Personen, deren Familien seit zwei Generationen in Deutschland leben, bis zum Beweise des Gegenteils als Deutsche zu gelten haben. Selbst diese Präsumption ist der Mehrheit der Kommission zu weit gegangen, sie hat sich mit ihr nicht einverstanden erklärt ...

Nennen Sie mir einen Staat..., der grundsätzlich die Gesinnung ächtete, wie es Preußen tut, für den niemals die Einbürgerung eines Mannes, der Sozialdemokrat ist, oder der freigewerkschaftlich organisiert ist, in Betracht kommen kann! Wir wissen, daß über einen Ausländer, der einen Einbürgerungsantrag gestellt hat, sofort von der Polizei Nachforschungen angestellt wurden, ob er Sozialdemokrat ist, ob er sozialdemokratische Versammlungen besucht hat, ob er sozialdemokratische Zeitungen liest usw. Wo in aller Welt geschieht das sonst? ().

Meine Herren, wo gibt es schließlich einen Staat..., der Einbürgerungsanträge verschieden beurteilt je nach dem Glaubensbekenntnis des Antragstellers, der namentlich die Juden grundsätzlich zurückweist, wenn sie nicht gerade besondere Protektion haben? Wir haben in der Kommission Fälle angeführt, die selbst einen Angehörigen einer Partei, die gewöhnt ist, Handlungen der Regierung mit besonderer Milde zu beurteilen, der nationalliberalen Partei, zu dem Zugeständnis veranlaßt haben, daß die preußische Regierung des Antisemitismus überführt sei. Meine Herren, wenn solcher Mißbrauch mit dem freien Ermessen getrieben ist, dann müssen gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, die dem freien Ermessen und seinem Mißbrauch [gegen]steuern. Solche Bestimmungen sind unentbehrlich. Und was hat die Mehrheit der Kommission getan? Sie hat eine Bestimmung aufgenommen, die Bestimmung des § 7a, die darauf

abzielt, die preußische Praxis in der Behandlung von Einbürgerungsanträgen auf das ganze Reich zu übertragen. Wenn der § 7a des Entwurfes Gesetz wird, so kann auch kein anderer Bundesstaat in Zukunft eine liberale Praxis walten lassen bei der Prüfung von Einbürgerungsanträgen. Überall ist dann Preußen in der Lage, seine Grundsätze einzubürgern. " (in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. 1. Session. Stenographische Berichte, 153. Sitzung - 28.05.1913; S. 5270ff)

Aus dem Redebeitrag des Reichstagesabgeordneten Dombek ("Fraktion der Polen") am 28.05.1913:

"Meine Herren, der Entwurf, den uns die Kommission für die Beratung im Plenum vorgelegt hat, erscheint mir und meinen politischen Freunden von allzu großer Engherzigkeit diktiert zu sein. Deshalb werden wir sämtlichen Anträgen, die auf eine Verbesserung des Gesetzes abzielen, zustimmen...

Es ist durchaus zutreffend, daß der Entwurf, wie er uns vorliegt, den einzelnen Bundesstaaten die Selbständigkeit bei der Aufnahme von Ausländern nimmt. Die Erfahrungen, die wir im Bundesstaat Preußen gemacht haben, sind selbstverständlich nicht die besten, und veranlaßt uns, alle Anträge, die auf eine Verbesserung der §§ 7, /a, 8 usw. hinausgehen ... sämtlich anzunehmen.

Die Bismarcksche Ausweisungspolitik, die circa 40.000 ruhigen Ausländern polnischer Nationalität die Berechtigung genommen hat, in Preußen fernerhin ihren Unterhalt in den polnischen Landesteilen erwerben zu können, ist bei uns noch in recht frischer Erinnerung. Die preußische Verwaltung ist den Grundsätzen, die von Bismarck aufgestellt worden sind, auch in der Folgezeit treu geblieben... Ich weise nur darauf hin, daß es Praxis war, daß Arbeiter, Handwerker und sonstige Angehörige eines mit dem Deutschen Reich befreundeten, in einem Bundesverhältnis stehenden Staat, wie Österreich, konsequent ausgewiesen wurden, und zwar mit der ganz offenbar von nationalistischem Geiste eingegebenen Begründung: 'wegen der polnischen, wegen der tschechischen Sprache'. Das Amtsblatt der Regierung von Oppeln könnte das Beweismaterial für geradezu Tausende von derlei Fällen liefern.

Es ist dann auf Vorstellungen seitens Österreichs eine andere Praxis beliebt worden; man hat einfach erklärt, daß die betreffenden Ausländer sich lästig gemacht hätten, und als lästige Ausländer bekamen sie nicht einmal die Aufenthaltsgenehmigung und wurden selbstverständlich auch nicht in den preußischen Staatsverband aufgenommen, obwohl viele Fälle vorlagen, in denen der betreffende 30, 40 und mehr Jahre im Inlande, in Preußen gelebt hatte, hier geboren war, hier seine Erziehung genossen hatte, und obwohl Fälle vorgekommen sind, daß er selbst oder seine Kinder den Militärdienst in Preußen haben ableisten müssen.

Wir werden, wie gesagt, für alle Anträge stimmen, nach denen die Staatsangehörigkeit durch Geburt und Erziehung im Reichsinlande erworben wird... Ich beziehe mich [u.a. /Verf.] auf die Ausführungen ... des Herrn Kollegen Landsberg. Auch ich möchte hervorheben, daß in allen Kulturländern das 'jus soli' Rechtens

ist und nicht das 'jus sanguinis'... Es ist... bereits betont worden, daß die Einführung des 'jus sanguinis' eine Neuerung in den Rechtsbegriffen der Kulturvölker darstellt, und daß diese Neuerung speziell von deutscher Seite beliebt worden ist. [Es] wurde von den Bänken ... aus bemerkt, daß das eine barbarische Neuerung ist. Ich möchte mich dieser Kritik vollständig anschließen.

[Es ist /Verf.] ... von der Assimilierung von Mitgliedern anderer Nationalitäten ... [gesprochen worden /dt.). Meine Herren, das entspricht unserem Rechtsgefühl nicht. Wir lassen jedem seine Nationalität und wünschen nur, daß auch uns die unserige gelassen wird [Protokollnotiz: "(Sehr richtig! bei den Polen)" /Verf.)

Ich kann sehr wohl verstehen, wie z.B. den Dänen in Schleswig-Holstein zu Mute ist, wenn dort mit allen Mitteln versucht wird, sie zu assimilieren, zu germanisieren, denn ich empfinde es ja mit meinen Volksgenossen am eigenen Leibe, wie die preußische Regierung sich bemüht, bei uns die Germanisation durchzuführen. - Meine Herren, die Bundesstaaten, welchen die Selbständigkeit bezüglich der Aufnahme von Ausländern in den Staatsverband genommen wird, geraten - mag man die Sache drehen und wenden, wie man will - einfach unter die Aufsicht Preußens, und die preußische Politik ist in dieser Beziehung ja wohl von sämtlichen Kulturvölkern auf das schärfste verurteilt worden.

... Man muß ... wissen, wie im Laufe der Jahrzehnte die preußische Praxis für viele meiner polnischenvolksgenossen geradezu unheilvoll gewirkt hat... (...) -

Es ist dann in dem Kommissionsbericht auch gesagt, daß Deutschland und vorzugsweise Preußen, beinahe schon eine Million ausländische Arbeiter für sein Gewerbe, Handwerk, Handel und Landwirtschaft bedürfe, und wenn diesen Ausländern das Recht auf Naturalisation [Einbürgerung/Verf.] gegeben würde, würden unleidliche Zustände entstehen usw. Ich weiß nicht, wie man sich die weitere Entwicklung vorstellt, wenn aus der einen Millionen 2 und 3 Millionen werden. Sollen denn auch diese Arbeitermassen gewissermaßen als moderne Nomaden alljährlich wieder abgeschoben werden? .. [Man] wird schließlich dazu übergehen müssen, alle diese Millionen von Arbeitern sesshaft zu machen. -... Ich.. .meine es sei wohl an der Zeit, daß mit dem Geiste der Engherzigkeit und ... der Angst, der sich in diesem Entwurf äußert, gebrochen wird".
(in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Stenographische Berichte, 153. Sitzung - 28.05.1913; S. 5286ff.)

Aus dem Redebeitrag des Reichstagsabgeordneten Bernstein (SPD) am 29.5.1913:

... Wir haben zurzeit weit über eine Million Ausländer im Deutschen Reich. Die Reichsstatistik vom Jahre 1910 ergab 1 1/4 Millionen Ausländer; wahrscheinlich ist die Zahl heute noch größer... Wie dem ... auch sein mag - das moderne Verkehrs- und Wirtschaftsleben bringt es jedenfalls mit sich, daß die Zahl der Ausländer in allen Ländern wächst, und zwar nicht nur die Zahl der ausländischen Lohnarbeiter, sondern auch der Ausländer in den verschiedensten Erwerbszweigen und Berufen.

Wenn man aber einem starken Prozentsatz von im Lande ansässigen Menschen nur halbe Staatsbürgerrechte einräumt, so muß das zu den allerungünstigsten Zuständen führen: In der Schweiz, die ja noch mehr Ausländer hat, hat man auch erkannt, zu welchen Unzuträglichkeiten es führt, nicht daß Ausländer überhaupt da sind, sondern daß sie sich nicht einbürgern können, und man ist auf dem besten Wege, nicht nur die Einbürgerung zu erleichtern, sondern sie sogar mit irgendwelchen Mitteln geradezu zu erzwingen. Man strebt danach, die im Inlande ansässigen Ausländer auch zu wirklichen Landesangehörigen, zu gleichberechtigten Staatsbürgern zu machen. Das ist um so mehr eine Notwendigkeit, als man, wenn es nicht geschieht, eben eine große Anzahl Leute, hunderttausende von Menschen im Lande hat, die in vieler Hinsicht die Stellung von Parias einnehmen, die geduldet sind, nicht im Recht da sind und unter Umständen allen möglichen Schikanen unterworfen sind. Die Bewilligung der Einbürgerung steht heute ganz im Belieben der Behörden, und so soll es nach dem Gesetz auch in Zukunft sein. Es besteht für sie eigentlich gar keine bestimmte Anforderung, es ist nicht einmal ein gewisser Aufenthalt vorgeschrieben; es ist ganz undefiniert, was eigentlich vom Ausländer erwartet wird, damit er nicht nur aufgenommen werden kann, sondern einen gewissen Anspruch auf Aufnahme hat. Es besteht darüber hinaus gar keine Vorschrift, es ist nichts irgendwo bestimmt ausgedrückt, nicht der längste Aufenthalt im Deutschen Reich sichert ihm diesen Anspruch, nicht ein Aufenthalt von zwei Jahren wie in Dänemark, nicht von fünf Jahren wie in England und den Vereinigten Staaten, er hat gar keine Möglichkeit - wir haben die Beispiele vor uns - dem Ausländer ist gar keine Möglichkeit gegeben, irgendein Recht, einen einigermaßen geltend zu machenden Anspruch zu erwerben auf Einbürgerung im Deutschen Reich, wie notwendig das für ihn und seine Angehörigen auch sein kann. Es gibt kein Verfahren, daß ihm die Möglichkeit gibt, wenn sein Gesuch abgewiesen ist, eine Replik, eine Berufung einzulegen. Die Aufnahme kann abgewiesen sein auf Grundlage einer ganz ungerechtfertigten Anschwärtzung. Er hat keine Möglichkeit der Gegenwehr, es gibt dann absolut keinen Weg, das zu erreichen, was er erstrebt. ()

Wir haben nun die Eingabe des Verbandes der deutschen Juden, die jedenfalls Anspruch darauf haben, gehört zu werden. Meine Herren, ich will hierbei von vornherein sagen: Der Standpunkt, der in dieser Eingabe gemacht wird, ist nicht der unserer Partei. Was wir verlangen, geht hinaus über das, was in dieser Eingabe verlangt wird, namentlich wo die Eingabe von der Konfessionalität spricht. Wir beschränken uns nicht auf die anerkannten Konfessionen, anders gesagt, die Kirchen. Wir wollen die Einbürgerung frei und gesichert haben auch für diejenigen, die keiner anerkannten Konfession angehören. Insofern ist der Standpunkt dieser Eingabe nicht der unserer. Unsere Partei ist als ganzes konfessionslos. Aber wir wollen nicht, daß irgend jemandem wegen seiner Konfession oder Abstammung ein staatsbürgerliches Recht vorenthalten werde. Darum werden wir auch die Forderungen dieser Eingabe, soweit sie berechtigt sind, durchaus unterstützen. Ich möchte namentlich die Herren vom Zentrum hinweisen auf die Haltung unserer Partei zur Jesuitenfrage. Obwohl sich da ganz andere Einwände geltend machen ließen, weil es sich bei der katholischen Kirche um eine privilegierte Konfession handelt, haben wir trotzdem stets für alle Gesetze gestimmt, die den Jesuiten die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung sichern wollten. Wir

sollten denn auch erwarten, daß, was den Jesuiten Recht ist, den Juden billig wäre.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Die Eingabe führt eine ganze Reihe von Fällen an, die beweisen, daß die vom Regierungstisch und von den Herren Regierungsvertretern in der Kommission abgegebenen Erklärungen, wonach die Konfession nicht ausschlaggebend sei, nicht stimmen, daß in diesen Erklärungen bewußt oder unbewußt etwas ausgelassen ist, was maßgebend ist bei den Gesuchen von Juden um Einbürgerung. Wir haben ja nun hier eine ganze Reihe von Fällen aufgeführt, wo direkt der Name angegeben ist, oder wo der Verband die Namen der Betreffenden in Händen hat und sie wahrscheinlich den Herren Regierungsvertretern angeben wird - von Fällen, in denen Leuten, ehemaligen österreichischen Staatsangehörigen, die eingewandert waren, die zehn Jahre oder mehr hier gewohnt haben und angesehene Stellungen innehatten, die erbetene Einbürgerung verweigert wurde, während sie ihnen, nachdem sie zum Protestantismus übergetreten waren, dann gewährt wurde. Es ist allerdings seitens der Regierung erklärt worden, daß sie keineswegs etwas wünschenswertes darin erblicke, wenn jemand um der Einbürgerung wegen seine Konfession wechselt. Diese Empfindung teilen wir, allgemein gesprochen, durchaus; wir wollen nicht, daß jemand um irgendwelcher Vorteile willen seine Konfession wechsele. Aber hier kommen doch noch andere Momente in Betracht: die Rücksicht auf die Familie, auf die Angehörigen, auf die ganze Existenz, nicht bloß auf irgendein Vorteil. Es liegt da nicht etwa bloß die Verführung nahe, um eines Vorteils willen seine Überzeugung, seinen Glauben, seine Konfession zu ändern, sondern es liegt doch geradezu ein indirekter Zwang vor, und den wollen wir aus der Welt schaffen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Die Zahlen, die angegeben worden sind, um zu zeigen, daß bei der Einbürgerung auf die Konfession nicht bestimmend Rücksicht genommen wird, daß im Jahre 1910 in Preußen 8.262 Personen naturalisiert wurden und davon 91 Juden, beweisen, doch, wie außerordentlich wenig Juden aufgenommen werden....

(in: Verhandlungen des Reichstags, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Stenographische Berichte, 154. Sitzung, Donnerstag, den 29. Mai 1913, S. 5300f.)

Aus dem Redebeitrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Giese (Deutsch-konservative Partei):

"Meine Herren, die heftige Kritik, die der sozialdemokratische Herr Redner gegen den Entwurf und gegen die Arbeiten der Kommission gerichtet hat, halten wir in keiner Weise für berechtigt. Wir erblicken im Gegenteil in dem Entwurf und in den Arbeiten der Kommission ein gut Stück nationaler Arbeit. [Wir]...sind der Meinung.... daß das Gesetz dazu beitragen wird, deutsche Gesinnung zu erhalten und das Deutschtum namentlich im Auslande zu stärken. - (...)

Es ist jetzt in der zweiten Lesung gewissermaßen eine neue Generaldebatte wiedereröffnet worden, und so bin auch ich genötigt, den Standpunkt meiner politischen Freunde zu einigen Fragen, die uns besonders am Herzen liegen, kurz darzulegen... Ich war der Meinung, daß der Begriff der Nation und der Begriff der Rasse durch die Kommissionsfassung zu sehr verwischt und das völkische Moment zu sehr außer Betracht gelassen werde, denn ein Russe oder ein anderer Slawe, der die deutsche

Staatsangehörigkeit erworben hat, ist nach den Kommissionsbeschlüssen 'Deutscher', während ein Deutschösterreicher oder ein Balte sich nicht als Deutscher fühlen und ansehen kann. Aber ich habe mich doch überzeugt - und meine Fraktionsfreunde haben mir darin zugestimmt -, daß von einem ... Antrag [auf Wiederherstellung der ursprünglichen Regierungsvorlage /Verf.] abgesehen wird

Wir freuen uns, daß in dem Gesetz der Grundsatz des 'jus sanguinis' rein durchgeführt worden ist, daß also in der Hauptsache die Abstammung, das Blut das Entscheidende für den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist. Diese Bestimmung dient hervorragend dazu, den völkischen Charakter und die deutsche Eigenart zu erhalten und zu bewahren. Wir treten infolgedessen allen denjenigen Anträgen entgegen, die das 'jus soli' in irgendeiner Weise einzuführen beabsichtigen. In der Kommission sind sehr viel Versuche in dieser Richtung gemacht worden, aber wir geben dem 'jus sanguinis' den Vorzug und begrüßen es, daß dieser Grundsatz aufrechterhalten geblieben ist".
(in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Stenographische Berichte, 153. Sitzung - 28.05.1913; S. 5282ff.).

Aus dem Redebeitrag des Reichstagsabgeordneten v. Liebert (Reichs-Partei) am 27.02.1912:

"Heinrich v. Treitschke hat uns den Ausspruch hinterlassen: Demjenigen Volke gehöre die Zukunft, dessen Sprache von den meisten Menschen gesprochen werde. Unter den europäischen Kulturnationen stehen wir Deutsche in dieser Richtung an zweiter Stelle, da gegen 100 Millionen auf dem Erdenrund deutsch sprechen. Vor uns stehen nur die Angelsachsen, die aber in zwei ganz getrennte Nationen diesseits und jenseits des Ozeans zerfallen. Wir haben also alle Ursache, unsere Volksangehörigen an uns zu fesseln und niemanden verloren gehen zu lassen ... [Es] ist ... kein Wunder, daß von den sämtlichen nationalen Vereinen, der deutschen Kolonialgesellschaft, dem alldeutschen Verbands, dem Verein für das Deutschtum im Ausland und so fort lange Zeit schon, seit 20 Jahren und immer wiederholt das Ersuchen an die verbündeten Regierungen gerichtet wurde, zuerst jenes Gesetz abzuändern, späterhin dann es vollständig zu erneuern... - Nachdem nun diese ... Arbeit abgeschlossen vor uns liegt, müssen wir anerkennen, daß gute Arbeit gemacht ist, vor allen Dingen muß dies von nationalen Standpunkt aus anerkannt werden. Wir haben erreicht, daß ... endlich eine unmittelbare Reichsangehörigkeit zum ersten Mal in ihren Anfängen wenigstens geschaffen ist. (...).

Endlich ist die Schaffung einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit ohne Staatszugehörigkeit (zu einem der Bundesländer des Reichs /Verf.) neu. Sie ist, ich möchte auch hier wieder sagen: ein schüchtern Versuch; denn sie ist nur für die Schutzgebiete (Kolonien in Übersee /Verf.) in Aussicht genommen ... Es fragt sich aber, ob diese Bestimmung nicht eine Erweiterung, eine Verallgemeinerung vertragen kann; am besten wird die Zeit es lehren. Wir werden uns auch in diese Sache einleben und sehen, ob solche unmittelbare Reichszugehörigkeit noch weiter ausdehnbar ist und Vorteile bringt. (...). Ich fasse also meine Ausführungen dahin zusammen, daß wir in den beiden uns vorliegenden Gesetzesentwürfen (parallel zum

Staatsangehörigkeits-Gesetz erfolgten seinerzeit auch die Beratungen zum novellierten Reichsmilitärsgesetz /Verf.) gute nationale Arbeit vor uns haben. Es wird noch manches darüber zu reden und eventuell abzuändern sein. Aber wir wollen an die Hauptsache denken, und die Hauptsache besteht darin, daß wir unsere Reichsdeutschen im Auslande, das größere Deutschland, wie es Seine Majestät der Kaiser genannt hat, inniger an die Heimat fesseln, daß die Deutschen sich stets unter dem Schutze des mächtigen Reiches fühlen, und daß andererseits keine Seele unserem Volkstum verloren geht". (in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. 1. Session. Stenographische Berichte, 14. Sitzung - 27.02.1912; S. 271ff.),

Vom Recht der "unmittelbaren Reichsangehörigkeit" (1913) zu den Nürnberger NS-Gesetzen (1935)

Im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 wurde - gegenüber dem alten Gesetz (des Norddeutschen Bunds bzw. der Reichsgründung) von 1870/71) - vor allem auch die "unmittelbare Reichsangehörigkeit" (die zuvor als besondere Staatsangehörigkeitsform über die Kolonialexpansion des Reichs mehr pragmatisch geschaffen worden war) allgemeingültig geregelt. Nach dem alten Gesetz konnte, wie eingangs verdeutlicht wurde, die Reichsangehörigkeit nur indirekt über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Reichs erworben werden - und dazu war die Niederlassung im Reichsgebiet selbst Regel-Voraussetzung! Solchermaßen hatte vielfach immer noch das 'ius soli' Geltung.

Jetzt, 1913, wurde diese Voraussetzung fallengelassen: "Die Bedeutung des Begriffs der unmittelbaren Reichsangehörigkeit ist durch die neue gesetzliche Regelung über die 'Staatsangehörigkeit der Schutzgebiete' [Kolonien /Verf.] hinausgewachsen und ist eine Form der Reichsangehörigkeit geworden, welche Ausländern außerhalb des eigentlichen Reichsgebiets die Möglichkeit gewährt, die staatsrechtliche Zugehörigkeit zum Reiche ohne Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate zu erlangen oder wiederzuerlangen. [Auf] ... diese Weise [wird]" - so ein seinerzeitiger Gesetzes-Kommentar dazu - "der Reichsgedanke auch staatsrechtlich über die Grenzen des Reichs hinausgetragen... Aus dieser Bedeutung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit als eine nicht auf die Schutzgebiete beschränkten Form der staatsrechtlichen Zugehörigkeit von Personen, die außerhalb der eigentlichen Reichsgrenzen in ein staatsrechtliches Verhältnis zum Reiche treten wollen, ergibt sich, daß das ... Gesetz nicht etwa neues Recht [nur /Verf.] für die Schutzgebiete als solche schaffen will"(1). Hier ist also bereits der alldeutsch/großdeutsche Gedanke der gebietlichen Nicht-Übereinstimmung von Staat und Volk wirksam, der den Weg hin zum "Abstammungs"-orientierten Staatsangehörigkeitsrecht - ius sanguinis - bereitet (weg vom Wohnortgebundenen ius soli).

Nach dem 1. Weltkrieg kann die NS-Bewegung daran anknüpfen: Punkt 1 ("Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu einem Großdeutschland") und Punkt 2 ("Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen, Aufhebung der Friedensverträge von Versailles und St. Germain) des NSDAP-Programms greifen diesen Gedanken mit

folgender Losung auf: "Deutschland ist da, wo deutsche Menschen leben. Deutschland ist die Heimat aller Deutschen". Das betrifft jetzt die völkischen Grundlagen des Reichs, das nunmehr zum Großraum-Nationalstaat ("Großdeutschland") zwecks Neuordnung Europas umgebildet bzw. erweitert werden soll. Nunmehr geht die Forderung nach "Wiederherstellung des Reichs in den Grenzen von 1914" stets einher mit der Inanspruchnahme des "Deutschtums" jenseits dieser Grenzen als Bestandteile des "deutschen Volks."

Im folgenden werden zunächst die NS-Änderungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 behandelt - das betrifft vor allem das "Gesetz über den Neuaufbau des Reichs" und die "Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit" (beides 1934). Im Innern zielten die Änderungen auf Ausgrenzung eines bestimmten Teils der eigenen Staatsangehörigen (v.a. der jüdischen Bevölkerung) insofern wurde die Aufteilung der Bevölkerung in "Staatsangehörige mit bzw. ohne Reichsbürgerrecht" eingeführt bzw. vorgenommen. In der danach wiedergegebenen Quelle Nr. 3 findet sich schon die wesentliche Begrifflichkeit des Bundesvertriebenengesetzes: "Volkszugehörigkeit", "Zugehörigkeit zum (deutschen) Volkstum", "deutschstämmig" etc. etc. Hier geht es vor allem um jene NS-Ergänzungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die die Einverleibung sogen. "Volksdeutscher" (ins "deutsche Volk") zwischen 1939 und 1943/44 - die BRD-Staatsrechtslehre spricht später von "den Sammeleinbürgerungen" - betreffen.

Jetzt kamen jene Methoden in Gang, die unter diesem Gesichtswinkel der gebietlichen Nicht-Übereinstimmung von Staat und Volk die Revision der Nachkriegsgrenzen betrieben und hinübergriffen in die angrenzenden Staaten und die Gebiete bzw. Bevölkerungen beiderseits der Grenze als zunächst "innerdeutsche" und dann "innerstaatliche" Angelegenheit des Reichs reklamierten. Dort hat als ein Hebel in der Sache, das "Volksgruppenrecht" seinen Platz - und zwar als "innerstaatliches Völkerrecht".

—
Anmerkungen:

(1) Dr. E von Keller (Auswärtiges Amt) und Dr. P Trautmann (Reichsamt des Innern) / "Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913", München 1914 - S. 336).

Aus NS-Kommentaren bzw. aus NS-Handbüchern zur Frage der Ergänzung und Änderung des Staatsangehörigengesetzes:

"Damit haben wir grundsätzlich bestimmt, wer zum [deutschen] Volk gehört und wer nicht".

"Bei der Betrachtung des Volkes von der Staatsangehörigkeit aus ... bewegen wir uns zunächst ausschließlich auf dem Gebiet des ... Staatsrechts. Staatsangehörigkeit ist also ein rein juristischer Begriff ... Da... ein staatsrechtlicher Begriff der Staatsangehörigkeit notwendig ist, ist es Aufgabe eines gesunden Staatswesens, darüber zu wachen, daß dieser Begriff stets nur mit dem Blick auf das Gesamtvolk gehandhabt wird ... In welcherweise dann ein Staat auch die Staatsangehörigkeit zu einem Werkzeuge der Bevölkerungspolitik, ja zur politischen

Waffe gestalten kann, wird noch ausgeführt werden. [] Die Begriffe 'Staatsangehöriger' und 'Volksglied' decken sich ... nicht... An erster Stelle muß ...dasVolk stehen ... [Der)... Nationalsozialismus ... hat ... aufzuräumen mit der Überspitzung des Begriffes der Staatsangehörigkeit, die den in ihrem Besitz befindlichen Menschen, gleichviel ob Deutschen, Juden oder Neger, als 'Deutschen' bewertete, den deutschen Volksgenossen mit fremder Staatsangehörigkeit aber schlechthin als 'Ausländer'.

Unsere Millionen von Volksgenossen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wurden uns durch solche Auffassung ... zwangsläufig entfremdet.

Nur dort wo das ius sanguinis gilt, ist es überdies möglich, auch das Staatsangehörigkeitsrecht zu einem Werkzeug der Bevölkerungspolitik zu machen, indem der Staat unerwünschte Elemente, wenn nicht von seinem Staatsgebiet, so doch wenigstens von den Vorrechten seiner Staatsangehörigen fernhält. [...] Das Deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 beginnt mit der Bestimmung: 'Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.' ... [Wir] als Nationalsozialisten [lehnen] es ... ab, daß in einem grundlegenden Gesetz des Deutschen Reiches ausgesprochen wird, nur der sei Deutscher, der die Staatsangehörigkeit förmlich innehat. Für uns ist das deutsche Volk nicht die Summe der Reichsangehörigen, sondern es gehören dazu alle durch gemeinsame Abstammung Verbundenen, im übrigen aber längst nicht alle die, die einen Reichsangehörigkeitsausweis vorlegen können."

(in: Dr. B. Lösener, Reichsministerium des Innern /(Loseblatt-Sammlung)" 1. Band - Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlich Grundlagen des nationalsozialistischen Staates, Gruppe 2 - Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen, Abteilung 13 - Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht". Berlin-Wien, ohne Jahresangabe, vermute. Anfang der 40er J., S. 2-16),

Das fußt auf Gedanken, die zuvor schon von Dr. H. Nicolai formuliert wurden. Dieser hatte die wesentlichen Maßnahmen der staatsrechtlichen Reorganisation des Reichs, die die Regierung des Reichskanzlers A. Hitler dann ab 1933 schrittweise durchführte, bereits in einer (in München) 1931 verfaßten Denkschrift formuliert. Er hatte somit prägenden Einfluß. Diese Denkschrift wurde zwei Jahre später (1933) in unveränderter Form - von ihm veröffentlicht; zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits die Funktion eines Regierungspräsidenten inne (und war Mitglied des Preußischen Landtags...):"Nach unserer völkischen Auffassung ... ist das blutsmäßig zusammenhängende Volk der Herr der Gemeinschaft, deren Abgrenzung vor allen Dingen Sache des Verfassungsrechtes sein muß. Es handelt sich hier darum, ein für allemal Festlegungen zu treffen, wer zu dem deutschen Volke gehört und wer nicht. []

Zu umreißen ist der Begriff 'Deutscher' und seine Abgrenzung gegenüber anderen Völkern, und zwar hat diese Feststellung nach dem Blute, der Rasse, der Abstammung zu erfolgen. Es kommt nicht auf die Sprache, nicht auf die Staatsangehörigkeit und nicht auf die Religionszugehörigkeit an. Dieser Grundsatz wäre also in die Verfassung aufzunehmen, etwa mit den Worten:'Deutscher ist, wer deutscher Abstammung ist', wobei, um jeden Zweifel zu zerstreuen, hinzugefügt werden kann: 'wobei das

Blut (die Rasse) entscheidet'.

Damit haben wir grundsätzlich bestimmt, wer zum Volk gehört und wer nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Grenzen des Staatsgebietes und der Staatsgewalt. Die grundsätzliche Erklärung erstreckt sich also auch auf die Auslandsdeutschen und scheidet diejenigen aus, die zwar innerhalb des Staatsgebietes wohnen und die deutsche Staatszugehörigkeit besitzen, aber nicht deutscher Abstammung sind.

Die Grenzen des Staatsgebietes und der Staatsgewalt ... sind gegeben ... Neben ihnen müßten Rechtsschranken die völkische Trennung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen herstellen. Beide Schranken, die [Staats-)Gebietsgrenzen und die Trennung nach der Abstammung, fallen nicht zusammen, sondern sie überschneiden sich. Es gibt also Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und Deutsche die sie nicht besitzen, und sodann Fremde (Nichtdeutsche) deutscher Staatsangehörigkeit und Fremde, die auch nicht deutsche Staatsangehörige sind. Mit diesen Gruppen muß das Recht der Zukunft rechnen.

(...).Die Deutschen selbst sollen, das wäre das Ideal, alle in und am deutschen Staate berechtigt sein, gleichgültig, ob sie die Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht. Es wird immer Auslandsdeutsche geben, die einer fremden Staatsgewalt unterworfen sind. Die eigene Staatsgewalt erstreckt sich eben nur auf die Staatsangehörigen ... " (in: Dr.-H. Nicolai/ "Grundlagen der kommenden Verfassung - über den staatsrechtlichen Aufbau der, Dritten Reiches", Berlin 1933, S. 19,.20-22).

"ERWERB DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT"

"Die Einbürgerung, in groben Zügen durch das Gesetz, in den feineren durch Verwaltungsanweisungen geregelt gehört in das Gebiet der Politik, der inneren wie der äußeren ... [...] Die bisherigen Richtlinien waren darauf beschränkt, daß der Bewerber bestimmte Anforderungen in staatsbürgerlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen mußte, um als erwünschter Bevölkerungszuwachs zu gelten. Solche Grundsätze sind selbstverständlich auch heute noch maßgebend, aber nicht mehr allein, sondern nur als Teil der seit 1933 wesentlich ausgedehnten Voraussetzungen.- Daß solche Bewerber vor allem erwünscht sind, die von Hause aus das Gefühl innerer Verbundenheit mit dem deutschen Volke besitzen, ist natürlich. Da dies bei deutschstämmigen Ausländern, also Abkömmlingen deutscher Voreltern, noch am ersten vorausgesetzt werden kann, sind sie ... besonders geeignet ... (...)

Deutschstämmig ist, wer von deutschen Vorfahren abstammt; deutsch heißt hier: dem deutschen Volkstum zugehörig, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit... Der Begriff des Stammes ... stellt die 'Nationalität' in den Vordergrund, also die kulturelle und stammesmäßige Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum. In diesem Sinne gibt es Deutsche, Polen, Tschechen, Ruthenen, Franzosen, Engländer, Italiener, Griechen, Türken usw., wobei die politischen Grenzen nicht ausschlaggebend sind, da viele Angehörige dieser Völker, vor allem Deutsche, unter fremder Herrschaft leben ... (...) Das höchste Ziel ... wäre,

daß der ursprüngliche und gesündere Zustand der Einheit von Volkstum und Staatsangehörigkeit wieder erreicht wird. Es sollen keine imperialistischen Ziele gesteckt werden, aber es muß erreicht werden, daß der Begriff einer vom Volkstum unabhängigen ... Staatsangehörigkeit allmählich stirbt". (in: Dr. B. Lösener, Reichsministerium des Innern /(Loseblatt-Sammlung)"I. Band - Die weltanschaulichen, politischen und staatsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates, Gruppe 2 - Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen, Abteilung 13 - Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht". Berlin-Wien, o.J. vermutl. Anfang der 40er J., S.17-29).

Weitere Literatur:

Walter von Goldenbach
Hans-Rüdiger Minow,
Martin Rudig

Von Krieg zu Krieg. Die deutsche Außenpolitik und die
Parzellierung Europas.
Mit einem Vorwort von Piere Gallois (Paris)

Erschienen im Verlag 8.Mai, Berlin 1996, 121 Seiten
ISBN 3-931745-02-3

Ebenfalls von
Walter von Goldenbach und Hans-Rüdiger Minow
erschien bereits 1994 im Dietz-Verlag, Berlin

"Deutschtum erwache!" - Aus dem Inneleben des staatlichen
Pangermanismus.
(unter wissenschaftlicher Mitarbeit von Volker Külow)

542 Seiten, ISBN 3-320-01863-9

Wolfgang Michal

Deutschland und er nächste Krieg

1995, Berlin Rowohlt
144 Seiten, ISBN 3-87134-233-5

Bitte weiter Literatur zum Thema ergänzen.